

ZH_OBERGERICHT UE230132 vom 6. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE230132

FR: ZH_OBERGERICHT UE230132 du 6 décembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT UE230132 del 6 dicembre 2023

Erwägungen

E. 14

Februar 2018 E. 4 mit Hinweisen). 2.1 Die Beschwerdeführerin macht zunächst geltend, die Nichtanhandnahme- verfügung sei von Assistenz-Staatsanwalt MLaw R. Baur erlassen worden. Dieser dürfe jedoch keine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen (Urk. 2 S. 2 f. [nicht nummeriert]). Gemäss § 102 GOG üben die Staatsanwältinnen und -anwälte die durch die StPO der Staatsanwaltschaft übertragenen Aufgaben aus (Abs. 1). Die stellvertretenden Staatsanwältinnen und -anwälte können keine a) Strafuntersuchungen eröffnen, b) Zwangsmassnahmen anordnen, c) Anklagen erheben und vertreten (Abs. 2). Den Assistenzstaatsanwältinnen und -anwälten ist zusätzlich zu den Aufgaben gemäss Abs. 2 die Befugnis zum Erlass von Strafbefehlen entzogen, sofern eine

- 3 - vollziehbare Freiheitsstrafe anzuordnen ist (Abs. 3). Damit folgt e contrario aus § 102 GOG, dass es einem Assistenzstaatsanwalt nicht untersagt ist, eine Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen. Auch wenn er keine Untersuchung eröffnen kann, schränkt dies seine Kompetenz zum Erlass der angefochtenen Verfügung nicht ein. Damit ist nicht zu beanstanden, dass Assistenz-Staatsanwalt MLaw R. Baur die angefochtene Verfügung (Urk. 4) erlassen hat. 2.2 Weiter verlangt die Beschwerdeführerin eine Vereinigung des vorliegenden Strafverfahrens mit der Geschäftsnummer C-9/2021/10030399 bzw. der vorliegenden Strafanzeige mit dem ebenfalls pendenten Strafverfahren mit der Geschäftsnummer C-7/2020/10026708. Bei den diesen Strafverfahren zugrunde liegenden Strafanzeigen handle es sich (teilweise) um Gegenanzeigen (Urk. 2 S. 3 [nicht nummeriert]). Nachdem – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – vorliegende Beschwerde abzuweisen ist, erübrigt sich eine Vereinigung des vorliegenden Strafverfahrens mit anderen Strafverfahren. 3. In ihrer Strafanzeige macht die Beschwerdeführerin – soweit für das vorliegende Verfahren bzw. die Nichtanhandnahmeverfügung vom 13. März 2022 von Belang – im Wesentlichen geltend, der Beschwerdegegner 1 verleumde sie im Schreiben vom 29. Dezember 2021, indem er sie unzutreffenderweise einer Sachbeschädigung beschuldige. Im Weiteren bedrohe er sie mit einer Strafanzeige wegen Sachbeschädigung, wenn sie eine Kamera nicht bis zum 17. Januar 2022 auf eigene Kosten wieder instand stelle (Urk. 12/D18/2). 4. Nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, so-

- 4 - bald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a),

Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c). Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV sowie Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Im Zweifelsfall, wenn die Gründe der Nichtanhandnahme nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden. Der Grundsatz "in dubio pro duriore" ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu handhaben (Urteile des Bundesgerichts 6B_573/2017 vom 11. Januar 2018 E. 5.2 und 6B_810/2020 vom 14. September 2020 E. 2.1).

5. Die Staatsanwaltschaft hielt in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung fest, soweit der Beschwerdegegner 1 die Beschwerdeführerin einer Sachbeschädigung bezichtigt habe, sei der Vorwurf eines strafbaren Verhaltens grundsätzlich ehrverletzend. Da der an derselben Örtlichkeit wie die Beschwerdeführerin wohnhafte D._____ gegen diese am 25. Oktober 2021 allerdings Strafanzeige eingereicht habe wegen Sachbeschädigung und die Beschwerdeführerin sich geständig gezeigt habe, jeweils beim Betreten und Verlassen der Liegenschaft die Videoüberwachungskamera wegzudrehen, sei der Verdacht, dass die Sachbeschädigung bei diesen Handlungen erfolgt sei, berechtigt und es läge keine Ehrverletzung vor. In der Angst des Fehlbaren vor einer Strafverfolgung könne sodann keine nötige Freiheitsbeschränkung liegen, wenn die Erhebung einer Strafanzeige kein mutwilliger, unbegründeter Akt sei. Die Erhebung einer Strafanzeige durch den Beschwerdegegner 1 – wie er es der Beschwerdeführerin in Aussicht stellte, sollte sie die Videoüberwachungskamera nicht innert Frist wieder auf eigene Kosten instand setzen –, sei beim Verdacht einer Demontage der Kamera im gemeinschaftlichen Bereich der fraglichen Liegenschaft, im Eingangsbe-

- 5 - reich, ohne weiteres zulässig gewesen. Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Strafuntersuchung seien damit nicht gegeben (Urk. 4).

6. Die Beschwerdeführerin wendet dagegen in der Beschwerdeschrift im Wesentlichen ein, der Beschwerdegegner 1 sei "definitiv" nicht Verwalter der Stockwerkeigentümergeinschaft, da dieser einstimmig gewählt werden müsste. Der Beschwerdegegner 1 sei der versuchten Nötigung schuldig, da er nicht berechtigt sei, die Beschwerdeführerin im Namen der Stockwerkeigentümergeinschaft anzuzeigen. Selbst wenn der Beschwerdegegner 1 Verwalter wäre, könnte er sie (die Beschwerdeführerin) nicht anzeigen, weil sie ihn nicht gewählt habe. Der Beschwerdegegner 1 stalke, terrorisiere und belästige die Beschwerdeführerin weiterhin und versuche, sie zu nötigen, ihn als Verwalter anzuerkennen (Urk. 2 S. 5 [nicht nummeriert]).

7.1 Wie aufgezeigt führt die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift nicht aus, inwiefern die Staatsanwaltschaft in Bezug auf eine Verleumdung zu Unrecht eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen hätte. Eine Beschwerde ist zu begründen, in einer Beschwerdeschrift ist konkret aufzuzeigen, inwiefern die angefochtene Verfügung nicht korrekt wäre (vgl. Art. 396 Abs. 1 StPO). Es ist gerichtsnotorisch, dass die Beschwerdeführerin gerade auch in Bezug auf Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen prozessverfahren ist. Entsprechend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit sie den Tatbestand der Verleumdung im Sinne von Art. 174 StGB betrifft.

7.2 Wie dargelegt wendet die Beschwerdeführerin gegen die Nichtanhandnahmeverfügung ein, der Beschwerdegegner 1 sei nicht Verwalter der Liegenschaft bzw. Stockwerkeigentümergeinschaft E._____strasse 1 in Zürich, in

welcher die Beschwerdeführerin wohnhaft ist. Daher könne er die Beschwerdeführerin nicht im Namen der Stockwerkeigentümergeinschaft anzeigen. Hierbei ist festzuhalten, dass der Beschwerdegegner 1 bzw. sein Unternehmen C._____ AG an der Stockwerkeigentümersammlung vom 10. Mai 2021 zur Verwaltung der fraglichen Stockwerkeigentümergeinschaft gewählt wurde (Urk. 12/D19/7 p. 39 ff.). Die Beschwerdeführerin macht im vorliegenden Verfahren nicht geltend, eine gerichtliche Instanz sei in einem rechtskräftigen Entscheid zum Schluss gekom-

- 6 - men, dass dieser Beschluss ungültig oder nichtig sei (vgl. Urk. 2). Damit verfährt der Einwand der Beschwerdeführerin gegen die Nichtanhandnahmeverfügung von vornherein nicht. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin selbst am 21. Dezember 2021 in einem Schreiben an die Stadtpolizei Zürich festhielt, ein Nachbar (D._____) filme sie (die Beschwerdeführerin) im Eingangsbereich des Hauses. Sie habe den anderen Stockwerkeigentümern mitgeteilt, dass sie die rechtswidrig montierte "Überwachungskamera" abmontieren lassen und der Stadtpolizei übergeben werde (Urk. 12/D17/2). Wenn dem Beschwerdegegner 1 als Verwalter der Stockwerkeigentümergeinschaft nun offenbar mitgeteilt wurde, die Beschwerdeführerin habe wenige Tage später, am 24. Dezember 2021, die fragliche Kamera beschädigt oder abmontiert, konnte er in guten Treuen davon ausgehen, dass dies zutreffend ist. Entsprechend wäre die Erhebung der Strafanzeige durch den Beschwerdegegner 1, wie es die Staatsanwaltschaft in der Nichtanhandnahmeverfügung zutreffend festhielt (vgl. Urk. 4), kein mutwilliger unbegründeter Akt gewesen. 7.3 Zusammenfassend ist vorliegend kein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschwerdegegners 1 erkennbar. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Beschwerdeschrift nichts vorgebracht, was daran etwas zu ändern vermöchte. Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft erweist sich demnach als korrekt, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 8.1 Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Aufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 500.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b – d GebV OG). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und aus der von ihr geleisteten Prozesskaution (Urk. 9) zu beziehen. 8.2 Entschädigungen für das vorliegende Verfahren sind keine zuzusprechen; der Beschwerdeführerin zufolge Unterliegens, dem Beschwerdegegner 1 mangels erheblicher Aufwendungen.

- 7 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.